
Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

A-Post Plus

Herr Urs Keiser
Co-Präsident Physioswiss Zentral-
schweiz
Kirchstrasse 5d
6060 Sarnen

Luzern, 3. November 2022 SHL

Anfrage Physioswiss Zentralschweiz

Sehr geehrter Herr Keiser

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 27. Oktober 2022 und können Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit als Physiotherapeut (BAB) und der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) / Bestätigung als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis. Detailliertere Informationen dazu finden Sie im entsprechenden Gesuchsformular (siehe Beilage), das auch auf unserer Website aufgeschaltet ist (siehe <https://gesundheit.lu.ch/bewilligungen>).

A. Berufsausübungsbewilligung (BAB)

1. Allgemeines

Gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligungen dienen im Interesse der öffentlichen Gesundheit beziehungsweise dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Daher bedarf es für die Ausübung eines universitären Medizinalberufs, der Psychotherapie oder eines Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird (Art. 34 Medizinalberufegesetz [MedBG; SR 811.11], Art. 22 Psychologieberufegesetz [PsyG; SR 935.81], Art. 11 Gesundheitsberufegesetz [GesBG; SR 811.21]). Merkmal der eigenen fachlichen Verantwortung ist, dass der Beruf weder weisungsgebunden noch unter fachlicher Aufsicht ausgeübt wird. Die Bewilligungspflicht gilt demnach sowohl für Personen, die sozialversicherungsrechtlich selbständig (bspw. in der eigenen Praxis) tätig sind als auch für Personen, die beispielsweise in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GmbH oder Aktiengesellschaft im Anstellungsverhältnis tätig sind und ihre Tätigkeit fachlich eigenverantwortlich ausüben.

2. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für alle Entscheide im Zusammenhang mit der BAB ist im Kanton Luzern die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE).

3. Regelungen des Bundes / kantonale Regelung

Das Gesundheitsberufegesetz, das die Ausübung von sieben Gesundheitsberufen – u. a. auch der Physiotherapie – in fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit regelt, ist per 1. Februar 2020 in Kraft getreten und gilt schweizweit. D. h. alle fachlich eigenverantwortlich tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Schweiz benötigen seit 1. Februar 2020 eine BAB. Zuvor oblag es den Kantonen, die BAB-Pflicht der Gesundheitsberufe zu regeln. Im Kanton Luzern galt bereits vor dem 1. Februar 2020 eine BAB-Pflicht für fachlich eigenverantwortlich tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.

4. Regelung nach Binnenmarkt

Eine Gesundheitsfachperson, die bereits über eine BAB in einem Kanton verfügt, kann unter stark vereinfachten Bedingungen in einem andern Kanton eine BAB beantragen (siehe dazu Ziffer 1.2 Bst. f des Gesuchsformulars). Es gelten die Regelungen des Binnenmarktgesetzes (BGBM). Eine BAB nach BGBM wird gebührenfrei ausgestellt, weil die fachlichen Voraussetzungen inhaltlich nicht geprüft werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Binnenmarktregelung lediglich Anwendung finden kann, wenn die bereits bestehende BAB nach Inkrafttreten des GesBG, also ab dem 1. Februar 2020, erteilt wurde. Andernfalls wird die BAB nach GesBG erteilt, d. h. die Voraussetzungen werden geprüft und die Erteilung ist entsprechend gebührenpflichtig.

5. Unterscheidung zwischen ambulant und stationär

Art. 11 GesBG und somit die BAB-Pflicht betreffend die Ausübung eines Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung gilt grundsätzlich für alle Gesundheitsfachpersonen, unabhängig davon, ob sie ambulant oder stationär tätig sind. Praxisgemäss wird eine BAB in den Spitälern nur von Personen mit fachlicher Endverantwortung verlangt. Dies deshalb, weil in den Spitälern davon ausgegangen wird, dass die Gesundheitsfachpersonen ohne fachliche Endverantwortung unter Aufsicht tätig sind. Dies wird unserer Kenntnis nach auch in andern Kantonen so gehandhabt. Ein Verzicht auf eine BAB-Pflicht bei angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in ambulanten Organisationen der Physiotherapie ist schon deshalb nicht möglich, weil es eine der Voraussetzungen für die Zulassung als Leistungserbringer oder als Bestätigung als Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis ist, dass auch die angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten über eine BAB verfügen müssen (Art. 52 lit. c Verordnung über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102] i.V.m. Art. 47 lit. a KVV). Ausgenommen davon sind Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Ausbildung.

B. Betriebsbewilligungspflicht für Organisationen der Physiotherapie

1. Allgemeines

Im Kanton Luzern gilt eine Betriebsbewilligungspflicht für Organisationen der Physiotherapie (§ 37 Abs. 1 lit. d GesG [Gesundheitsgesetz; SRL Nr. 800] i.V.m. § 45e lit. e Gesundheitsberufeverordnung [GbV; SRL Nr. 806]). Detailliertere Informationen dazu finden Sie im entsprechenden Gesuchsformular (siehe Beilage), das auch auf unserer Website aufgeschaltet ist (siehe <https://gesundheit.lu.ch/bewilligungen>).

2. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für alle Entscheide im Zusammenhang mit Betriebsbewilligungen ist im Kanton Luzern die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE).

C. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

1. Allgemeines

Die Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP dient im Gegensatz zur gesundheitspolizeilichen Bewilligung der Abrechnungsberechtigung. Diese Zulassung dient einerseits der Bestimmung der Leistungserbringer, die für ihre Tätigkeit im Rahmen der OKP Rechnung stellen dürfen, und andererseits der Bestimmung der Leistungserbringer, die auch gegenüber der Krankenversicherung für die erbrachte Leistung die Verantwortung tragen. Das heisst, ein zugelassener Leistungserbringer ist demnach berechtigt, für seine medizinischen Leistungen im Rahmen der OKP Rechnung zu stellen. Dabei trägt er gegenüber der OKP die Verantwortung, die Leistungen in der erforderlichen Qualität und nach den Regeln des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) und dessen Nebenerlassen zu erbringen. In diesem Sinne haben solche Leistungserbringer Rechtspersönlichkeit vorauszusetzen. Bei der Kategorie von Leistungserbringern nach KVG, die direkt zulasten der OKP tätig sein können (Art. 35 Abs. 2 Bst. a-d KVG), und jene, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin selbständig und auf eigene Rechnung Leistungen erbringen (Art. 35 Abs. 2 Bst. e KVG), handelt es sich um natürliche Personen, die für die zulasten der OKP erbrachten Leistungen verantwortlich und abrechnungsberechtigt sind. **Angestellte** universitäre Medizinalpersonen, nicht-universitäre Gesundheitsfachpersonen oder Personen der Psychologie sind keine Leistungserbringer im Sinne des KVG. Sie können zwar in ambulanten Einrichtungen beziehungsweise in den entsprechenden Organisationen in einem Anstellungsverhältnis Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch immer die ambulante Einrichtung beziehungsweise die Organisation als juristische Person.

2. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für Entscheide im Zusammenhang mit der Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP ist im Kanton Luzern seit 1. Januar 2022 die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE). Das Zulassungsrecht wurde per dann bundesweit neu geregelt. Zuvor oblag den Kantonen keine Zuständigkeiten im Zulassungsrecht. Angestellte Gesundheitsfachpersonen sind keine Leistungserbringer (siehe oben unter Ziffer C1) und benötigen demnach keinen Zulassungsentscheid der DIGE. Die SASIS verlangt jedoch, dass die Kantone für angestellte Leistungserbringer, die nach dem 1. Januar 2022 ihre Tätigkeit in einem Betrieb aufnehmen, eine Bestätigung als Leistungserbringer/-in im Angestelltenverhältnis ausstellen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (siehe das entsprechende Gesuchsformular unter Ziffer 2.1.).

3. Regelungen des Bundes / kantonale Regelung

Die Zulassung von Leistungserbringern ist ausschliesslich im KVG und somit schweizweit gleich geregelt.

4. Regelung nach Binnenmarkt

Das Binnenmarktgesetz (BGBM) kommt im Zulassungsrecht nicht zur Anwendung. D. h. Leistungserbringer, die in einem Kanton bereits zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sind, müssen in einem andern Kanton unabhängig davon ein neues Zulassungsgesuch stellen.

5. Besitzstand

Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 hält fest, dass die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–g, m und n KVG (somit auch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die selbständig und auf eigene Rechnung tätig sind, sowie Organisationen der Physiotherapie), die nach bisherigem Recht (vor dem 1. Januar 2022) zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren, als nach Artikel 36 des neuen Rechts vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie die Tätigkeit beim

Inkrafttreten dieses Artikels (1. Januar 2022) ausgeübt haben. Angestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind demnach keine Leistungserbringer nach der Terminologie des KVG (siehe oben unter Ziffer C1) und können nicht direkt von der Besitzstandregelung profitieren, jedoch – nach unserem Verständnis – indirekt dadurch, wenn der Betrieb, in welchem sie angestellt sind, die Voraussetzungen der Besitzstandregelung erfüllt.

6. Unterscheidung zwischen ambulant und stationär

Es ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung von ambulanten Organisationen der Physiotherapie, dass die angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten über eine BAB verfügen müssen (Art. 52 lit. c Verordnung über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102] i.V.m. Art. 47 lit. a KVV). Ausgenommen davon sind Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Ausbildung. In stationären Einrichtungen (Spitälern) angestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten rechnen ihre Leistungen zulasten der OKP über das Spital ab. Bei den Spitälern als Leistungserbringer setzt das KVG keine BAB bei Gesundheitsfachpersonen voraus, damit diese ihre Leistungen zulasten der OKP über das Spital abrechnen können.

7. Tätigkeit der SASIS und der Krankenkassen

Die Kantone haben keinen Einfluss darauf, welche Informationen die SASIS und die Krankenkassen von den Leistungserbringern verlangen bzw. welche Kontrollen sie durchführen oder unter welchen Voraussetzungen die Leistungen von den Krankenkassen beglichen werden. Solche Streitigkeiten sind direkt mit der SASIS bzw. der Krankenkassen zu regeln bzw. sind durch ein Schiedsgericht nach Art. 89 KVG zu entscheiden.

D. Gebühren

In der Beilage lassen wir Ihnen die Gebührenweisung für die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, Zulassungsentscheide und Dienstleistungen für die DIGE zukommen. Diese Weisung stützt sich auf § 194 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SRL Nr. 40) i.V.m. § 2 des Gebührentarifs und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681). Für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten massgebend sind die Ziffern A.I.18, B.I.4 sowie C.

E. Holschuld

Bevor eine Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit aufnimmt, liegt es in ihrer Verantwortung, sich darüber zu informieren, welche Bewilligungen notwendig sind, sei dies in gesundheitspolizeilicher Sicht oder betreffend das Tätigwerden zulasten der OKP. Auf unserer Website www.gesundheit.lu.ch sind einerseits alle notwendigen Informationen in den Gesuchsformularen enthalten und andererseits sind unter der Rubrik «Häufige Fragen» auch Informationen zur BAB-Pflicht sowie zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP aufgeführt. Sollten diese Informationen für die einzelne Gesundheitsfachperson unverständlich oder ungenügend sein, liegt es an ihr, diese zu klären, sei es über den Verband oder durch Anfrage bei den zuständigen Behörden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt



Sandra Hegglin, MLaw, Rechtsanwältin
Leiterin Rechtsdienst

Beilagen:

- Gesuchsformular für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Kanton Luzern
- Gesuchsformular für Organisationen der Physiotherapie im Kanton Luzern
- Gebührenweisung vom 15. Juni 2022 betreffend gesundheitspolizeiliche Bewilligungen, Zulassungsentscheide und Dienstleistungen für die Dienststelle Gesundheit und Sport